

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 8 (1916)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Die Starkstromanlagen in der Schweiz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-350586>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bahnangestellten, so trifft dies die ganze Einwohnerschaft der Stadt; auch Personen, die in keiner Interessebeziehung zu den Bediensteten oder Aktionären der Gesellschaft stehen, werden empfindlich geschädigt. Ein Streik von Bergleuten, Eisenbahnangestellten oder Telegraphenbediensteten kann Verwirrung und Unglück in das ganze Wirtschaftsleben eines Staates tragen.»

Als solche Industrien öffentlichen Interesses werden im Berichte des Staatssekretärs genannt: Strassenbahnen, Telegraph und Telephon, elektrische und Gasbeleuchtung, Bahnen und Dampfschiffe, Kohlen- und Eisenbergwerke.

Am 22. April 1907 wurde nach längeren parlamentarischen Verhandlungen ein Gesetz erlassen, das diesen Gedanken Rechnung trägt. Es bestimmt, dass in allen Arbeitskonflikten, Industrien öffentlichen Interesses betreffend, eine *Untersuchungskommission* einzusetzen sei, und dass kein Streik erklärt werden dürfe, solange die Untersuchungskommission nicht ihr Verdikt gefällt habe. *Nach Fällung des Verdikts ist die Erklärung des Streiks erlaubt.* Wir haben also kein obligatorisches Schiedsgericht vor uns. Man wollte und konnte nur erreichen, dass die *öffentliche Meinung*, durch das Verdikt der Kommission und ihre sachkundige Meinung unterrichtet, in die Lage komme, gegen einen Friedensbruch von der Seite, deren Standpunkt die Kommission *nicht* rechtfertigte, kräftig *protestieren* zu können.

Die Kommissionen bestehen aus je drei Mitgliedern, deren eines von jeder der streitenden Parteien, deren drittes von den beiden andern Beisitzern, im Nichteinigungsfall von der Regierung, bestimmt wird. Das Gesetz wurde bereits im ersten Jahre 35 mal angerufen, sowohl durch Arbeitgeber als auch Arbeiter von Bergwerken, Strassenbahnen usw. In vielen Fällen genügte die blosser Ankündigung, dass eine Kommission ernannt werde, um die Parteien zur gütlichen Einigung zu veranlassen.

In der Mehrzahl der Fälle wurde allerdings eine Untersuchungskommission ernannt, darunter auf einem sehr umstrittenen Gebiet, in den Kohlenbergwerken der Ostküste. Ebenso wurden in den folgenden vier Jahren bis zum heutigen Tage 112 Streitfälle vor Untersuchungskommission gebracht, und zwar im Sinne des Gesetzes ausschliesslich schwere Fälle, in denen von einer der streitenden Parteien bei Nichteingreifen der Kommission mit Streik oder Aussperrung unmittelbar gedroht wurde. In 102 dieser Fälle konnte durch Entscheidung der Kommission ein Streik vermieden werden. In nur 10 Fällen wurde nach Erlass der Entscheidung — im Sinne von deren bloss fakultativem Charakter — ein Streik oder eine Aussperrung erklärt.

(Schluss folgt.)

## Die Starkstromanlagen in der Schweiz.

Welche Bedeutung und Ausdehnung die Elektrotechnik in ganz kurzer Zeit erreicht hat und welche schätzbaren Kraftquellen in unserem Lande mit seinen vielen Flussläufen, Seebecken, den grossen Gefällstrecken und den unermesslichen, mit Schnee und Eis überlegten Bergregionen zu erschliessen sind, das zeigen die in der Schweiz vorhandenen und im Entstehen begriffenen Starkstromanlagen. Im Jahre 1875 schätzte man die Leistung unserer Wasserwerke auf ca. 70,000 PS. Vierzig Jahre später werden nach der Statistik im ganzen gezählt:

1086	Werke mit Stromabgabe an Dritte; davon
249	» Selbsterzeugung der Kraft,
88	» mit eigener Kraft und Kraft aus andern Werken,
749	» mit vollständigem Kraftbezug aus andern Werken.

Die Erhebung bei 656 Werken ergab, dass 92 Werke Gleichstrom, 161 Einphasen-, 21 Zweiphasen- und 382 Werke Dreiphasenwechselstrom anwenden.

Die Zunahme der elektrischen Kraftanlagen war besonders in den letzten zehn Jahren eine grosse. Es waren vorhanden:

	1903	1914	+
Zentralen . . . . .	268	430	160 %
Transformatorstationen . .	1850	10,900	590 %
Hochspannungsleitungen km	2715	11,750	433 %

Die möglichste Höchstleistung aller Wasserwerke wird auf 825,000 PS geschätzt.

Von den Gewerbe- und Fabrikbetrieben mit motorischer Kraft arbeiten durchschnittlich etwa 70 Prozent mit elektrischer Energie. Von den Normal- und Schmalspurbahnen sind 1200 Kilometer elektrisch betrieben. Die städtischen Strassenbahnen, im ganzen 471 km Baulänge umfassend, besitzen ausschliesslich elektrischen Antrieb.

Die Kapitalverwendungen auf alle zurzeit in der Schweiz vorhandenen kraftschaffenden Werke und strombeziehenden Unterstationen können mit Inbegriff der Verteilungsanlagen auf etwa 550 Millionen Franken beziffert werden. Dazu kommen noch die bedeutenden Werte der Antriebsmaschinen, Beleuchtungseinrichtungen und dergleichen bei den Stromabnehmern.

Die finanziellen Erträge der elektrischen Kraftwerke erreichten bei den grösseren Unternehmungen im Durchschnitt 4—5 Prozent des beanspruchten Kapitals.



## Die gewerkschaftliche Internationale.

Anfangs Juli dieses Jahres hat in *Leeds* (England) eine Konferenz gewerkschaftlicher Vertreter der Vierverbandsstaaten getagt, deren Kompetenz zwar von bedeutenden Gewerkschaften der betreffenden Staaten selbst sehr ernstlich bestritten wird, die aber doch einiger Beachtung wert ist, und zwar in erster Linie deshalb, weil sie zumindest die Meinung einiger Wortführer der in Frage kommenden Organisationen getreulich wiedergibt.

Vor allem hat sich die Konferenz wieder mit der Frage der Verlegung des Internationalen gewerkschaftlichen Zentralbureaus beschäftigt und die Verlegung von Berlin nach Genf verlangt. Ausserdem hat die Konferenz beschlossen, in Paris ein Korrespondenzbureau zu schaffen, das die Arbeiter der alliierten Länder vereinigen soll. *Jouhaux* soll Generalsekretär sein, *Appleton* Sekretär für Grossbritannien, *Malman* für Belgien, der Abgeordnete von Ambris und der von Caldat, die die Seearbeiter